

Die neue Schulstraße



Klimafreundlich und sicher auf unseren Schulstraßen

Mit der Schulstraße sorgen wir für noch sicherere Straßen vor den Schulen. So ermuntern wir Eltern und Kinder, den Schulweg klimafreundlich zu Fuß oder mit dem Rad zurückzulegen. Nutzen Sie diese Maßnahme auch in Ihrer Gemeinde für mehr Sicherheit vor den Schulen. —

Bundesministerin Leonore Gewessler



Das neue Verkehrszeichen für die Schulstraße

Das Prinzip einer Schulstraße hat sich bereits in vielen Bundesländern bewährt und PKW-Verkehr und Verkehrschaos vor der Schule reduziert. Mit der 33. Novelle der österreichischen Straßenverkehrsordnung wurde ein neues Verkehrszeichen eingeführt. Die Regelungen für die Schulstraße wurden damit vereinheitlicht.

Was gilt in einer Schulstraße?

- Fahrverbot für Kraftfahrzeuge auf der Straße oder einem Straßenabschnitt im Umfeld von Bildungseinrichtungen. Sie dürfen in bestimmten Ausnahmen in Schrittgeschwindigkeit zufahren.
- Gehen ist auch auf der Fahrbahn erlaubt.
- Radfahren ist in Schrittgeschwindigkeit erlaubt.
- Der Straßenabschnitt kann mechanisch abgesperrt werden, etwa mit Pollern, Sperrgürteln oder Zäunen.

In vier Schritten zur Schulstraße

1. Konsens herstellen und Argumente sammeln

Binden Sie möglichst viele Akteure und Akteurinnen ein, wie etwa Eltern, Elternvereine, Pädagoginnen und Pädagogen, Schulleitung, Gemeinde/Bezirk (Wien) und Polizei.

2. Behörde und Sachverständige prüfen Voraussetzungen

Beispielsweise müssen umliegende Orte erreichbar bleiben. Die Bedeutung für den Durchzugsverkehr muss untersucht werden. Schließlich wird die Schulstraße verordnet und die Verkehrsschilder werden aufgestellt.

3. Information und Beteiligung

Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen und Anrainerinnen und Anrainer werden einbezogen. Die Gemeinde informiert Anrainerinnen und Anrainer und Schulgemeinschaft. Die Schule benachrichtigt die Eltern.

4. Mechanische Sperren

Bei Bedarf leiht die Gemeinde der Bildungseinrichtung mechanische Sperren, wie etwa Scherengitter. Die Schule organisiert bei Bedarf das Aufstellen und Verwahren dieser.

Mehr Infos zur neuen Schulstraße finden Sie unter klimaaktivmobil.at/schulstrasse



Gesetzestext zur Schulstraße laut 33. Novelle der österreichischen Straßenverkehrsordnung (StVO)

§ 76d. Schulstraße

- (1) Die Behörde kann, wenn es der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, dient, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete in der unmittelbaren Umgebung von Schulgebäuden, zu Schulstraßen erklären. Bei der Verordnung ist insbesondere auf Schultage sowie die Tageszeiten von Schulbeginn und Schulende Bedacht zu nehmen.
- (2) In Schulstraßen ist der Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon ist der Fahrradverkehr. Krankentransporte, Schülertransporte gemäß § 106 Abs. 10 KFG, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes, Fahrzeuge des Öffentlichen Verkehrs, von Abschleppdiensten, der Pannenhilfe und Anrainer sind zum Zwecke des Zu- und Abfahrens ausgenommen. Die Behörde kann weitere Ausnahmen für Anrainerverkehre festlegen. Die Anbringung mechanischer Sperren durch von der Behörde ermächtigte Personen ist zulässig, sofern der erlaubte Fahrzeugverkehr dadurch nicht am Befahren gehindert wird. Den ermächtigten Personen ist von der Behörde eine Bestätigung über den Umfang der Ermächtigung auszustellen.
- (3) In Schulstraßen ist das Gehen auf der Fahrbahn gestattet. Der erlaubte Fahrzeugverkehr darf aber nicht mutwillig behindert werden.
- (4) Die Lenker von Fahrzeugen dürfen Fußgänger nicht behindern oder gefährden, haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
- (5) Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass am Anfang und am Ende einer Schulstraße die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs. 1 Z 26a und 29) anzubringen sind.

Kontakt

klimaaktiv mobil Mobilitätsmanagement für Kinder und Jugendliche
Klimabündnis Österreich

Prinz-Eugen-Straße 72/1.5, 1040 Wien, +43 1 581 5881

klimaaktivmobil@klimabuendnis.at klimaaktivmobil.at/bildung

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Koordination: Abteilung II/6, Aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement

Radetzkystraße 2, 1030 Wien, +43 (0) 800 21 53 59, bmk.gv.at

Layout: KreativAgentur unart.com | Fotonachweis: Coverbild: stock.adobe.com/liderina,

Porträt BM Gewessler: BMK/Cajetan Perwein

Wien, 2022